

# RS OGH 1955/4/27 1Ob103/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1955

## Norm

ZPO §146 I

ZPO §462 Abs2

ZPO §514

## Rechtssatz

Die beklagte Partei als Wiedereinsetzungswerberin ist durch einen Beschluß des Berufungsgerichtes, mit welchem anlässlich der Vorlage ihrer Berufung der die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist ablehnende, rechtskräftig gewordenen Beschluß des Erstgerichtes aufgehoben und diesem die neuerliche Entscheidung über die Wiedereinsetzung aufgetragen wurde, nicht "beschwert". Der Rekurs gegen diesen berufungsgerichtlichen Beschluß an den OGH ist daher mangels Beschwer als unzulässig zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 103/55

Entscheidungstext OGH 27.04.1955 1 Ob 103/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0036593

## Dokumentnummer

JJR\_19550427\_OGH0002\_0010OB00103\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)